

Satzung der Partei Die Friesen

I / NAME, SITZ UND AUFGABEN

§ 1 Name

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

§ 3 Zweck und Aufgaben

II / MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 10 Austritt

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 12 Parteiausschluss

§ 13 Parteischädigendes Verhalten

§ 14 Zahlungsverweigerung

§ 15 Weitere Ausschlussgründe

§ 16 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

III / GLIEDERUNG

§ 17 Gebietsverbände

§ 18 Gebiet, Organe der Ortsverbände

§ 19 Ortsvorstand

§ 20 Gebiet und Organe der Kreisverbände

§ 21 Kreisvorstand

§ 22 Oberste Organe der Partei

§ 23 Mitgliederversammlung

§ 24 Parteivorstand

§ 25 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne

§ 26 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen

- § 27 Parteivorsitzender
- § 28 Parteischriftführer
- § 29 Parteischatzmeister
- § 30 Hauptausschuss
- § 31 Mandatsträger und Fraktion
- § 32 Parteivorstand und Kreisverbände
- § 33 Geschäftsführung
- § 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

IV / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

- § 35 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission
- § 36 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte
- § 37 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

V / VERFAHREN

- § 38 Einberufung
- § 39 Beschlussfähigkeit
- § 40 Erforderliche Mehrheiten
- § 41 Durchführung von Wahlen
- § 42 Wahlperioden
- § 43 Protokollpflicht

VI / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 44 Geschäftsjahr
- § 45 Haftung für Verbindlichkeiten

VII / SATZUNGSRECHTLICHE REGELUNG

- § 46 Bestandteil der Satzung
- § 47 Satzungsänderungen
- § 48 Auflösung

VIII/ SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 49 Inkrafttreten

I / NAME, SITZ UND AUFGABE

§ 1 Name

- (1) Die Partei führt den Namen: „Die Friesen“.
- (2) Für die Übersetzung des Parteinamens gibt es zwei Varianten:
 - Ostfriesisches Platt: De Freesen
 - Saterfriesisch: Do Fräisen

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand der Partei „Die Friesen“ ist Wittmund.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) „Die Friesen“ ist eine Partei der nationalen Minderheit der Friesen. Sie arbeitet im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

„Die Friesen“ ergänzt das bestehende Ensemble friesischer Vereine um den als notwendig erachteten politischen Arm.

Die Partei bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Wirkungsgebiet der Partei ist das traditionelle Siedlungsgebiet der Friesen in Niedersachsen. Die Partei fördert Kandidaturen der Friesen, unterstützt aktiv die Beteiligung an der politischen Willensbildung und fördert sowohl die Zusammenarbeit als auch die politische Bildung der Bürger.

(3) Die Partei unterstützt und fördert alle Bemühungen, die sich auf den Erhalt der kulturellen und dabei vor allem der sprachlichen Identität und Integrität des friesischen Volkes richten. Dazu zählt als wesentliche Voraussetzungen die Sicherung des Siedlungsgebietes, als auch der wirtschaftlichen Grundlagen des friesischen Volkes.

(4) Die Partei vertritt die nationalen und wirtschaftlichen Interessen des friesischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, den Institutionen, den Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden, Kreise, Länder und des Bundes, sowie auf internationaler Ebene.

(5) „Die Friesen“ setzt sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen ein.

(6) Die Partei fördert die Verständigung zwischen dem friesischen und dem deutschen Volk sowie ihre Gleichstellung. Die Partei pflegt zu den anderen friesischen Völkern, zu den nationalen Minderheiten und den internationalen Vereinigungen der Regional- und Minderheitenorganisationen freundschaftliche Beziehungen und vertritt mit ihnen solidarisch gemeinsame Interessen.

I / MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Jede Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu Grundsätzen und Satzung der Partei bekennt. Das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zur Minderheit der Friesen ist erwünscht.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.

(3) Mitglied der Partei „Die Friesen“ können nur natürliche Personen sein.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft bei „Die Friesen“ aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Parteivorstand ein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen kann der Parteivorstand die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen.

(2) Ein neues Mitglied erhält den Status als beratendes Mitglied und hat in den Versammlungen Antrags-, Rede-, Stimm- und Vorschlagsrecht, kann aber nicht für Parteiämter oder öffentliche Mandate kandidieren. Nach Ablauf eines Jahres erwirbt das beratende Mitglied automatisch die Vollmitgliedschaft, es sei denn, der zuständige Vorstand spricht sich mehrheitlich dagegen aus. Auf Antrag kann die Jahresfrist verkürzt werden, wenn der zuständige Vorstand sich mit absoluter 2/3-Mehrheit für die Vollmitgliedschaft ausspricht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrages beim Parteivorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Parteiprogramms beizutragen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen des friesischen Volkes gerichtet sind, und die das Ansehen oder die Schlagkraft der Partei schädigen.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die Ziele und Grundsätze der Partei „Die Friesen“ in herausragender Weise unterstützen und repräsentieren oder sich sonst wesentliche Verdienste um die Partei erworben haben.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Parteivorstandes.

(3) Ein Ehrenmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Ehrenmitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

(5) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber der Partei abgibt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Erlöschen,
3. Austritt mit Rückgabe des Mitgliedsausweises,
4. Beitritt zu einer der „Die Friesen“ konkurrierenden Partei oder politischen Gruppierung,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Ausschluss.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied längere Zeit seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Dies ist unter anderem gegeben, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen die Frist ergebnislos verstreicht.

§ 10 Austritt

Der Austritt ist schriftlich, mit beigefügtem Mitgliedsausweis, dem Parteivorstand zu erklären.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder gegen die politische Zielsetzung handeln oder durch die für „Die Friesen“ eine ernsthafte Gefahrenlage zu entstehen droht, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

1. Rüge,
2. Enthebung von einem Parteiamt,
3. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Ausschluss.

(2) Die Maßnahmen nach Nr. 1, 2 und 3 können auch gleichzeitig verhängt werden.

(3) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können bei begründetem Verdacht für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden. Es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstandes ausgesprochen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind gegenüber dem Mitglied zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Beschlüsse des Parteivorstandes ist Einspruch an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Parteischiedsgericht einzulegen.

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit Schaden zufügt.

(2) über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes das Parteischiedsgericht.

(3) Die Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(5) Das Parteischiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung des Parteischiedsgerichts hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Wirkungsgebietes von „Die Friesen“ oder einer anderen politischen, mit der Partei konkurrierende Gruppe angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik von „Die Friesen“ Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion von „Die Friesen“ oder parlamentarischen Gruppe nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 14 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz zweimaliger Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 15 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

§ 16 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei.

- (2) Die Zentrale Mitgliederdatei wird durch den Parteivorstand verwaltet.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliedsdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei zulässig. Für den Datenschutz in der Partei gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

III / GLIEDERUNG

§ 17 Gebietsverbände

- (1) Die Friesen gliedert sich in folgende Gebietsverbände:
1. die Ortsverbände
 2. die Kreisverbände
 3. der Parteivorstand (in Anlehnung an den mittelalterlichen „Upstalsboom-Bund“).
- (2) Verbände von „Die Friesen“ dürfen keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (eingetragene Vereine etc.) sein oder solche Eigenschaften erwerben und haben demzufolge auch kein Satzungsrecht.

§ 18 Gebiet, Organe der Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde wohnenden Mitgliedern.
- (2) Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens fünf Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Parteivorstands.

§ 19 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:
1. dem Ortsvorsitzenden
 2. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. zwei Beisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:
1. die Vertretung von „Die Friesen“ im Bereich des Ortsverbandes,
 2. die Behandlung politischer Themen,
 3. die Wahl von Bewerbern für die Gemeinde- und Stadtratswahlen.
 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien.

§ 20 Gebiet und Organe der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände umfassen ein Gebiet, das nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Zur Bildung eines Kreisverbands sind mindestens fünf Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Kreisverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Parteivorstands.

§ 21 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschriftführer,
4. zwei Beisitzern.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme von Berichten der Mandatsträger in den Kreistagen,
3. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands,
4. die Wahl von Bewerbern für die Kreistagswahlen,
5. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,

§ 22 Oberste Organe der Partei „Die Friesen“

Oberste Organe der Partei sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. der Hauptausschuss.

§ 23 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
2. die Beschlussfassung über die Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Parteischiedsgerichtsordnung,
3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate
5. die Entgegennahme der Berichte der Abgeordneten von „Die Friesen“ im Europäischen Parlament, im Bundestag und im Landtag,
6. die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes,
7. die Wahl der Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
8. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts,
9. die Wahl der Bewerber für den Landtag, den Bundestag und das Europäische Parlament,
10. die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um „Die Friesen“ erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Parteivorstand ernannt werden.

§ 24 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. dem Parteischatzmeister,
4. dem Parteischriftführer,
5. vier Beisitzern,

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:

1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung politischer Themen,
3. die territoriale Einteilung der Kreisverbände,
4. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
5. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
6. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(3) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes externe Personen zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

§ 25 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne

(1) „Die Friesen“ wird durch den Parteivorsitzenden und den stellvertretenden Parteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat das Recht, „Die Friesen“ selbstständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Parteivorsitzende und der stellvertretende Parteivorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 26 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen

Für die Bekanntgabe parteiamtlicher Erklärungen, von Beschlüssen, Stellungnahmen oder Berichten zu aktuellen politischen oder parteiinternen Fragen an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder an dritte Personen, die der Partei nicht angehören, sind der Parteivorsitzende und der Parteischriftführer zuständig.

§ 27 Parteivorsitzender

(1) Der Parteivorsitzende repräsentiert „Die Friesen“.

(2) Der Parteivorsitzende oder der von ihm beauftragte stellvertretende Parteivorsitzende hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 28 Parteischriftführer

(1) Der Parteischriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Dem Parteischriftführer obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände und der Vereinigungen.

- (3) Der Parteischriftführer ist als Vertreter des Parteivorstandes für die Genehmigung der Satzung und Ordnungen sowie deren Änderung zuständig.
- (4) Der Parteischriftführer koordiniert die vom Parteivorstand herausgegebenen Publikationen.

§ 29 Parteischatzmeister

- (1) Der Parteischatzmeister vertritt „Die Friesen“ innerparteilich und nach außen, in Koordination mit dem Parteivorsitzenden, in allen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Parteischatzmeister arbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der Partei. Er erstellt den Jahresabschluss und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht
- (3) Ausschließlich der Parteischatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (4) Bei Verstößen gegen die Finanzordnung kann der Parteischatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden.

§ 30 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Mitgliedern folgender Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. dem Parteischriftführer,
3. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
4. den Mandatsträgern,

Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt

- (2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:

1. Koordinierung zwischen den Organen des Parteivorstands, der Kreisverbände und den Mandatsträgern.
2. Beratung des Parteivorstandes und Förderung der Willensbildung von „Die Friesen“ durch eigene politische Initiativen.
3. Beratung bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.
4. Entwicklung und Planung der Richtlinien der Politik von „Die Friesen“.

- (3) Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Hauptausschuss Beschlüsse fassen.

§ 31 Mandatsträger und Fraktion

- (1) Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben die gewählten Mandatsträger in den Parlamenten eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion kann sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Parteischriftführer bedarf. Die jeweilige Fraktion der Partei ist verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.
- (2) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion nicht vor, können die Mandatsträger einer anderen Fraktion beitreten oder hospitieren, wenn der Parteivorstand zugestimmt hat.

(3) Die Arbeit der Mandatsträger und der Fraktionen in den Parlamenten ist mit dem Parteivorstand oder mit dem Hauptausschuss abzustimmen.

(4) Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörigen Mandatsträger mindestens einmal jährlich dem Parteivorstand berichten. Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 32 Parteivorstand und Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kreistagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition oder Tolerierung derselbigen sich mit dem Parteivorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Kreisverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Parteivorstandes herbeizuführen.

§ 33 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Partei „Die Friesen“ werden durch den Parteivorstand geführt.

§ 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Parteivorstand angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die vom Parteivorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen, die vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

§ 35 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission

(1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Finanzrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstelle der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie nehmen die Aufgaben des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr. Ihre konkreten Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schiedsgerichte wählen ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Es arbeitet nach der Schiedsgerichtsordnung.

(2) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten:

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen „Die Friesen“ und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen von „Die Friesen“ zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Partei und der Vereinigungen ausdrücklich zugewiesen worden sind.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann das Schiedsgericht einstweilige Anordnungen erlassen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Das Parteischiedsgericht entscheidet in letzter Instanz.

§ 37 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

(1) Mitglied in der Finanzrevisionskommission und im Schiedsgericht darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs von „Die Friesen“ mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

I / VERFAHREN

§ 38 Einberufung

(1) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie einer ordentlichen Kreis- und Ortshauptversammlung erfolgt schriftlich als E-Mail durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich als E-Mail durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.

(3) Die Vorstände sowie die anderen Parteigremien sind von den jeweiligen Vorsitzenden als E-Mail, unter Angabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben

Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; die Vorstands-, Kreis- und Ortsversammlungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 39 Beschlussfähigkeit

(1) Orts- und Kreishauptversammlungen sowie Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle anderen Partei-Gremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung mit der derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederholt. Dann ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Finanzrevisionskommission und des Parteischiedsgerichts ist nur dann gegeben, wenn die Mitglieder vollzählig anwesend sind.

§ 40 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Änderungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 41 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder der Vorstände und anderer Parteigremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von 14 Tagen an das Parteischiedsgericht erfolgen.

§ 42 Wahlperioden

(1) Bei den Parteigremien beträgt die Wahlperiode in der Regel zwei Jahre. Die Wahlperiode beträgt bei der Finanzrevisionskommission und dem Parteischiedsgericht vier Jahre.

(2) Der Parteivorstand beschließt einen verbindlichen Terminplan.

§ 43 Protokollpflicht

Über die Vorstandssitzungen, den Orts- und Kreishauptversammlungen sowie die Mitgliederversammlung als auch die Sitzungen der anderen Parteigremien sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 45 Haftung für Verbindlichkeiten

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELUNG

§ 46 Bestandteil der Satzung

(1) Bestandteil der Satzung ist

1. eine Finanz- und Beitragsordnung,
2. eine Parteischiedsgerichtsordnung,

§ 47 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Änderung der Satzung muss mindestens 30 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Parteivorstand eingegangen sein.

(3) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladung den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

X / AUFLÖSUNG

§ 48 Auflösung

(1) Die Auflösung der Partei Die Friesen kann nur durch die zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens 14 Tage betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Im Fall der Auflösung der Partei „Die Friesen“ darf ihr Vermögen nur solchen gemeinnützigen Vereinigungen zufallen, welche die Bewahrung des friesischen Volkes und die Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur fördern. Liquidator ist der Parteivorsitzende.

X / SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 49 Inkrafttreten

Die am 25.07.2007 beschlossene und am 6. April 2019 in Wiesmoor auf der Mitgliederversammlung geänderte Satzung tritt am 7. April 2019 in Kraft.